

# RS Vwgh 1994/3/18 93/17/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
L34006 Abgabenordnung Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
LAO NÖ 1977 §70 Abs2;  
LAO Stmk 1963 §70 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtsatz

Nennt die erstbehördliche Erledigung entgegen der Vorschrift des§ 70 Abs 2 NÖ LAO 1977 den Bescheidadressaten nicht im Spruch, so hat dies nicht zur Folge, daß schon DESWEGEN der Erledigung der Bescheidcharakter abzusprechen ist (Hinweis E 17.1.1986, 84/17/0200). Es handelt sich bei der (dem § 70 Abs 2 Nö LAO 1977 inhaltsgleichen) Regelung des § 70 Abs 2 Stmk LAO um eine Norm, die iSd herrschenden Lehre über das Wesen des Bescheides bloß die Funktion habe, einen als Bescheid intendierten individuellen Verwaltungsakt von allgemeinen Verwaltungsakten (Verordnungen) abzugrenzen und die persönliche Reichweite des Bescheides, das ist der individuellen, verwaltungsbehördlichen außengerichteten Normerlassung, fest zu legen. Nichts anderes hat für die Regelung des § 70 Abs 2 NÖ LAO 1977 zu gelten.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170047.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)